



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 24

Freitag, 13. Juni

2014

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden 282

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum.... 283

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum.... 284

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow..... 285

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist..... 295

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 18.03.2014 den Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden festgestellt und gleichzeitig der Geschäftsführung Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2012 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 2.813,49 € ab.

Der Jahresabschluss 2012 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 29.04.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 16.06.2014 bis 24.06.2014 im Kreis-
haus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.025, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 05.06.2014

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 20. März 2012 den Jahresabschluss 2010 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt und der Betriebsleiterin bei einer Enthaltung Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2010 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust in Höhe von 462.658,49 € ab, der in vollem Umfange durch Ratsbeschluss durch die Zahlung der Gemeinde Baltrum ausgeglichen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach § 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Eigenbetriebes

„Kurverwaltung Baltrum“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Treuhand Oldenburg GmbH, Oldenburg“ für das Jahr 2010 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichende Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet für das Geschäftsjahr 2010 wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keine Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**Vom 23. Juni bis 01. Juli 2014
bei der Gemeinde Baltrum, Haus 130, 26579 Baltrum,
montags bis donnerstags von 8,30 Uhr bis 15,30 Uhr und freitags von 8,30 Uhr bis 12,30 Uhr.**

Baltrum, den 04.06.2014

Kurbetrieb Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Tuitjer

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Baltrum

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 den Jahresabschluss 2011 des Eigenbetriebes Kurverwaltung einstimmig festgestellt und der Betriebsleiterin bei einer Enthaltung Entlastung erteilt.

Im Geschäftsjahr 2010 schließt der Eigenbetrieb mit einem Jahresverlust in Höhe von 644.014,40 € ab, der in vollem Umfang durch Ratsbeschluss durch die Zahlung der Gemeinde Baltrum ausgeglichen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich bestätigt als das nach § 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuständige Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Eigenbetriebes

„Kurverwaltung Baltrum“

durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Treuhand Oldenburg GmbH, Oldenburg“ für das Jahr 2011 mit seinem Einverständnis erfolgt ist.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Ergänzende Feststellungen i.S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer haben sich nicht ergeben.

Der in der Bekanntmachung nach § 34 EigBetrVO zu veröffentlichende Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet für das Geschäftsjahr 2011 wie folgt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keine Anlass. Der Betrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Nach erfolgter Bekanntmachung werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Eingesehen werden können die Unterlagen

**Vom 23. Juni bis 01. Juli 2014
bei der Gemeinde Baltrum, Haus 130, 26579 Baltrum,
montags bis donnerstags von 8,30 Uhr bis 15,30 Uhr und freitags von 8,30 Uhr bis 12,30 Uhr.**

Baltrum, den 04.06.2014

Kurbetrieb Baltrum

Bürgermeister und Kurdirektor
Tuitjer

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 11 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), § 90 SGB VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 04.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ihlow betreibt Kindertagesstätten (Kindergärten/Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für den Besuch der Kinder in diesen Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr erhoben, die entsprechend dem Einkommen und der Anzahl der Kinder gestaffelt ist. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung dieser Einrichtungen.

§ 2 – Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 2 ist der 12. Teil des Jahresnettoeinkommens der zum Haushalt des Kindes rechnenden Familienmitglieder, nämlich
 1. der Eltern – auch wenn sie nicht verheiratet sind –, die mit dem Kind zusammenleben,
 2. des Kindes, das die Kindertagesstätte besucht,
 3. eines mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils,
 4. ständiger oder nichtselbstständiger Arbeit, werden sie weder bei der Einkommensermittlung noch bei der Anwendung der Gebührenstaffel berücksichtigt.
- (2) Dem Jahresnettoeinkommen werden zugrunde gelegt:
 - a) die Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Verluste aus einer Einkunftsart dürfen von anderen Einkünften nicht abgezogen werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

- b) Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet und nicht bereits in Ziffer 1 enthalten sind (z. B. Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Wohngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I). Elterngeld bis 300,00 €, Kindergeld und Landesblindengeld werden bei der Ermittlung des Einkommens nicht angerechnet.
- (3) Von den zuvor ermittelten Einnahmen werden – falls das nicht schon geschehen ist – abgezogen:
1. die vom Finanzamt festgesetzten Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuern sowie der Solidaritätszuschlag,
 2. die vom Arbeitnehmer gezahlten Sozialversicherungsbeiträge. Bei Personen, die Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten müssen, werden die den Sozialversicherungsbeiträgen entsprechenden tatsächlich gezahlten Vorsorgeaufwendungen abgezogen. Diese werden allerdings begrenzt auf den Umfang, der sich aus den Beitragsbemessungsgrenzen für die Rentenversicherung und die Krankenversicherung unter Zugrundelegung der gesetzlichen Beitragssätze bzw. der Beitragssätze der AOK Niedersachsen ergibt,
 3. Werbungskosten – evtl. Pauschalbetrag,
 4. gesetzliche Unterhaltsleistungen.
- (4) Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Familieneinkommens ist in der Regel das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des Kindertagesstättenjahres.
- (5) Das nach Absatz 1 bis 4 ermittelte Einkommen bleibt grundsätzlich maßgebend für den gesamten Veranlagungszeitraum (Zeitraum des gesamten – nicht durch Kündigung oder Ausschluss unterbrochenen – Besuches des Kindes in der Einrichtung).
- (6) Bei Änderung der Familienverhältnisse (z. B. durch Geburt eines Kindes) oder bei Veränderungen im Einkommensbereich gegenüber der letzten Einkommensermittlung von mehr als 15 v. H. (sowohl positiv wie auch negativ) ist eine zeitnahe Einkommensermittlung vorzunehmen. Im laufenden Kindertagesstättenjahr ist eine Neufestsetzung der Gebühr auf Antrag ab dem Monat möglich, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 3 – Nachweis des Einkommens

- (1) Das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen ist durch geeignete Belege nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere die jeweiligen Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuerjahresausgleichsbescheide oder Einkommensteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, Bescheide der Agentur für Arbeit, Rentenbescheide, Bescheide der Jobcentren.
- (2) Der Anstieg des laufenden Einkommens nach § 2 Abs. 6 ist vom Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Können Sorgeberechtigte im Zeitpunkt der Antragstellung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die nach Abs. 1 erforderlichen Belege nicht vorlegen, sind sie verpflichtet, wahrheitsgemäß Angaben über das für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Einkommen zu machen. In diesen Fällen wird die Gebühr bis zur Vorlage der erforderlichen Belege vorläufig festgesetzt. Die Unterlagen sind unverzüglich und unaufgefordert nachzureichen.

§ 4 – Höhe der monatlichen Gebühr

- (1) Die monatliche Teilbetrag der während der gesamten Dauer des Besuchs der Einrichtung zu zahlenden Gebühr ergibt sich aus den Gebührentabellen, die als Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil sind.
- (2) Falls Auskünfte oder Nachweise über die Einkommens- oder Familienverhältnisse verweigert oder ohne Grund unangemessen verzögert werden, ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen. Sorgeberechtigte können von sich aus erklären, dass sie in die höchste Gebührenklasse eingestuft werden wollen. Sie brauchen dann keine Einkommensnachweise vorzulegen und müssen ihr Einkommen auch nicht angeben.

(3) Folgende Geschwisterermäßigungen sind möglich:

1. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kindergartengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind auf 50 %.
2. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kinderkrippengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und je des weitere Kind auf 50 %.
3. Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) im gleichen Zeitraum eine Kindergartengruppe und eine Kinderkrippengruppe, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind, das eine Kindergartengruppe besucht, auf 50 %.

(4) Bei der Berechnung nach Abs. 3 werden diejenigen Kinder nicht berücksichtigt, für die eine Gebührenbefreiung nach § 21 Abs. 1 KiTaG (letztes Kindergartenjahr vor der Einschulung) gilt.

§ 4a – Zusätzliche Sonderöffnungszeit

- (1) Die Gemeinde Ihlow bietet den Sorgeberechtigten in den Kindertagesstätten allgemeine Sonderöffnungszeiten vor und nach der Betreuungszeit (von 07:30 – 08:00 Uhr und von 12:30 – 13:00 Uhr) an.
- (2) Darüber hinaus werden den Sorgeberechtigten zusätzliche Sonderöffnungszeiten von 07:15 – 07:30 Uhr und von 13:00 – 14:00 Uhr) angeboten.
- (3) Für diese zusätzlichen Sonderöffnungszeiten ist von den Sorgeberechtigten ein monatlicher Zusatzbeitrag von 2,50 € (für die Zeit von 07:15 – 07:30 Uhr) und 5,00 € (für die Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr) zu zahlen.
- (4) Hierfür sind separate Anmeldungen erforderlich.

§ 4b – Nachmittagsbetreuung

- (1) Neben der Regelöffnungszeit (07:30 - 13:00 Uhr) und der zusätzlichen Sonderöffnungszeiten (§ 4a) kann in den Kindertagesstätten (Kindergärten) für Kinder ab 3 Jahren, die bereits eine Vormittagsgruppe der Kindertagesstätte besuchen, eine Nachmittagsbetreuung angeboten werden. Welche Kindertagesstätten eine solche Betreuung anbieten, können den Rahmenbedingungen und Grundsätzen für den Besuch der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow entnommen werden.
- (2) Hierfür ist von den Sorgeberechtigten ein monatlicher Zusatzbeitrag von 2,50 € je halbe Stunde Betreuungszeit zu zahlen (Beispiel: 20,00 € für 4,00 Std. Betreuung wöchentlich).
- (3) Hierfür ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- (4) § 21 Abs. 1 und 2 KiTaG finden keine Anwendung.

§ 5 – Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder sowie die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben, ohne als Vertreter der/des Sorgeberechtigten aufzutreten.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 – Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), spätestens mit dem Tag, an dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes in der ersten Hälfte des Monats (z. B. durch Zuzug nach Ihlow), so wird dieser voll berechnet. Erfolgt sie in der zweiten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.
- (3) Abmeldungen können mit einer monatlichen Frist zum 01.08. eines jeden Jahres vorgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wegzug aus Ihlow) kann ein anderer Abmeldezeitpunkt eingeräumt werden. Erfolgt die Abmeldung in diesen Ausnahmefällen in der ersten Hälfte des Monats, so wird die Gebühr für diesen Monat um die Hälfte gekürzt.
- (4) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes berechtigen grundsätzlich nicht zur Ermäßigung bzw. zum Erlass der Gebühr. Dies gilt insbesondere für die Schließung der Kindertagesstätte während der Ferienzeiten.
- (5) Der Ausschluss eines Kindes aus der Kindertagesstätte kann erfolgen, wenn die Gebührenschuldnerin / der Gebührenschuldner mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach einer Mahnung und nach einer schriftlichen Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb einer festgesetzten Frist zahlt. Die Gebühr bleibt im Falle eines Ausschlusses bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin (31.07.) fällig.

§ 7 – Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die als Abschlag monatlich zu zahlende Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes im Laufe des Monats ist die Gebühr für diesen Monat zehn Tage nach der Aufnahme zu entrichten.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Gebühr mittels Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren bzw. Überweisung an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlte Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Ihlow

- a) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ihlow in der Fassung vom 28.07.2011 und
- b) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippen der Gemeinde Ihlow in der Fassung vom 15.12.2011

außer Kraft.

Ihlow, den 04.06.2014

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Anlage 1 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Vormittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	74,20	1.508,00	74,20	1.609,00	74,20	1.711,00	74,20	1.787,00	74,20
1.380,00	81,90	1.636,00	81,90	1.737,00	81,90	1.839,00	81,90	1.915,00	81,90
1.508,00	89,60	1.764,00	89,60	1.865,00	89,60	1.967,00	89,60	2.043,00	89,60
1.636,00	97,30	1.892,00	97,30	1.993,00	97,30	2.095,00	97,30	2.171,00	97,30
1.764,00	105,00	2.020,00	105,00	2.121,00	105,00	2.223,00	105,00	2.299,00	105,00
1.892,00	112,70	2.148,00	112,70	2.249,00	112,70	2.351,00	112,70	2.427,00	112,70
2.020,00	120,40	2.276,00	120,40	2.377,00	120,40	2.479,00	120,40	2.555,00	120,40
2.148,00	128,10	2.404,00	128,10	2.505,00	128,10	2.607,00	128,10	2.683,00	128,10
2.276,00	135,80	2.532,00	135,80	2.633,00	135,80	2.735,00	135,80	2.811,00	135,80
2.404,00	143,50	2.660,00	143,50	2.761,00	143,50	2.863,00	143,50	2.939,00	143,50
2.532,00	151,20	2.788,00	151,20	2.889,00	151,20	2.991,00	151,20	3.067,00	151,20
2.660,00	158,90	2.916,00	158,90	3.017,00	158,90	3.119,00	158,90	3.195,00	158,90
2.788,00	166,60	3.044,00	166,60	3.145,00	166,60	3.247,00	166,60	3.323,00	166,60
ü. 2.788,00	174,40	ü. 3.044,00	174,40	ü. 3.145,00	174,40	ü. 3.247,00	174,40	ü. 3.323,00	174,40

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	74,20	2.017,00	74,20	2.171,00	74,20	2.171,00	74,20	2.171,00	74,20
1.992,00	81,90	2.145,00	81,90	2.299,00	81,90	2.299,00	81,90	2.299,00	81,90
2.120,00	89,60	2.273,00	89,60	2.427,00	89,60	2.427,00	89,60	2.427,00	89,60
2.248,00	97,30	2.401,00	97,30	2.555,00	97,30	2.555,00	97,30	2.555,00	97,30
2.376,00	105,00	2.529,00	105,00	2.683,00	105,00	2.683,00	105,00	2.683,00	105,00
2.504,00	112,70	2.657,00	112,70	2.811,00	112,70	2.811,00	112,70	2.811,00	112,70
2.632,00	120,40	2.785,00	120,40	2.939,00	120,40	2.939,00	120,40	2.939,00	120,40
2.760,00	128,10	2.913,00	128,10	3.067,00	128,10	3.067,00	128,10	3.067,00	128,10
2.888,00	135,80	3.041,00	135,80	3.195,00	135,80	3.195,00	135,80	3.195,00	135,80
3.016,00	143,50	3.169,00	143,50	3.323,00	143,50	3.323,00	143,50	3.323,00	143,50
3.144,00	151,20	3.297,00	151,20	3.451,00	151,20	3.451,00	151,20	3.451,00	151,20
3.272,00	158,90	3.425,00	158,90	3.579,00	158,90	3.579,00	158,90	3.579,00	158,90
3.400,00	166,60	3.553,00	166,60	3.707,00	166,60	3.707,00	166,60	3.707,00	166,60
ü. 3.400,00	174,40	ü. 3.553,00	174,40	ü. 3.707,00	174,40	ü. 3.707,00	174,40	ü. 3.707,00	174,40

Anlage 2 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Nachmittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	59,40	1.508,00	59,40	1.609,00	59,40	1.711,00	59,40	1.787,00	59,40
1.380,00	65,60	1.636,00	65,60	1.737,00	65,60	1.839,00	65,60	1.915,00	65,60
1.508,00	71,80	1.764,00	71,80	1.865,00	71,80	1.967,00	71,80	2.043,00	71,80
1.636,00	78,00	1.892,00	78,00	1.993,00	78,00	2.095,00	78,00	2.171,00	78,00
1.764,00	84,20	2.020,00	84,20	2.121,00	84,20	2.223,00	84,20	2.299,00	84,20
1.892,00	90,40	2.148,00	90,40	2.249,00	90,40	2.351,00	90,40	2.427,00	90,40
2.020,00	96,60	2.276,00	96,60	2.377,00	96,60	2.479,00	96,60	2.555,00	96,60
2.148,00	102,80	2.404,00	102,80	2.505,00	102,80	2.607,00	102,80	2.683,00	102,80
2.276,00	109,00	2.532,00	109,00	2.633,00	109,00	2.735,00	109,00	2.811,00	109,00
2.404,00	115,20	2.660,00	115,20	2.761,00	115,20	2.863,00	115,20	2.939,00	115,20
2.532,00	121,40	2.788,00	121,40	2.889,00	121,40	2.991,00	121,40	3.067,00	121,40
2.660,00	127,60	2.916,00	127,60	3.017,00	127,60	3.119,00	127,60	3.195,00	127,60
2.788,00	133,80	3.044,00	133,80	3.145,00	133,80	3.247,00	133,80	3.323,00	133,80
ü. 2.788,00	140,00	ü. 3.044,00	140,00	ü. 3.145,00	140,00	ü. 3.247,00	140,00	ü. 3.323,00	140,00

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	59,40	2.017,00	59,40	2.171,00	59,40	2.171,00	59,40	2.171,00	59,40
1.992,00	65,60	2.145,00	65,60	2.299,00	65,60	2.299,00	65,60	2.299,00	65,60
2.120,00	71,80	2.273,00	71,80	2.427,00	71,80	2.427,00	71,80	2.427,00	71,80
2.248,00	78,00	2.401,00	78,00	2.555,00	78,00	2.555,00	78,00	2.555,00	78,00
2.376,00	84,20	2.529,00	84,20	2.683,00	84,20	2.683,00	84,20	2.683,00	84,20
2.504,00	90,40	2.657,00	90,40	2.811,00	90,40	2.811,00	90,40	2.811,00	90,40
2.632,00	96,60	2.785,00	96,60	2.939,00	96,60	2.939,00	96,60	2.939,00	96,60
2.760,00	102,80	2.913,00	102,80	3.067,00	102,80	3.067,00	102,80	3.067,00	102,80
2.888,00	109,00	3.041,00	109,00	3.195,00	109,00	3.195,00	109,00	3.195,00	109,00
3.016,00	115,20	3.169,00	115,20	3.323,00	115,20	3.323,00	115,20	3.323,00	115,20
3.144,00	121,40	3.297,00	121,40	3.451,00	121,40	3.451,00	121,40	3.451,00	121,40
3.272,00	127,60	3.425,00	127,60	3.579,00	127,60	3.579,00	127,60	3.579,00	127,60
3.400,00	133,80	3.553,00	133,80	3.707,00	133,80	3.707,00	133,80	3.707,00	133,80
ü. 3.400,00	140,00	ü. 3.553,00	140,00	ü. 3.707,00	140,00	ü. 3.707,00	140,00	ü. 3.707,00	140,00

Anlage 3 - Soziale Staffelung von Kindergartengebühren für einen Ganztagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	133,60	1.508,00	133,60	1.609,00	133,60	1.711,00	133,60	1.787,00	133,60
1.380,00	147,50	1.636,00	147,50	1.737,00	147,50	1.839,00	147,50	1.915,00	147,50
1.508,00	161,40	1.764,00	161,40	1.865,00	161,40	1.967,00	161,40	2.043,00	161,40
1.636,00	175,30	1.892,00	175,30	1.993,00	175,30	2.095,00	175,30	2.171,00	175,30
1.764,00	189,20	2.020,00	189,20	2.121,00	189,20	2.223,00	189,20	2.299,00	189,20
1.892,00	203,10	2.148,00	203,10	2.249,00	203,10	2.351,00	203,10	2.427,00	203,10
2.020,00	217,00	2.276,00	217,00	2.377,00	217,00	2.479,00	217,00	2.555,00	217,00
2.148,00	230,90	2.404,00	230,90	2.505,00	230,90	2.607,00	230,90	2.683,00	230,90
2.276,00	244,80	2.532,00	244,80	2.633,00	244,80	2.735,00	244,80	2.811,00	244,80
2.404,00	258,70	2.660,00	258,70	2.761,00	258,70	2.863,00	258,70	2.939,00	258,70
2.532,00	272,60	2.788,00	272,60	2.889,00	272,60	2.991,00	272,60	3.067,00	272,60
2.660,00	286,50	2.916,00	286,50	3.017,00	286,50	3.119,00	286,50	3.195,00	286,50
2.788,00	300,40	3.044,00	300,40	3.145,00	300,40	3.247,00	300,40	3.323,00	300,40
ü. 2.788,00	314,30	ü. 3.044,00	314,30	ü. 3.145,00	314,30	ü. 3.247,00	314,30	ü. 3.323,00	314,30

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	133,60	2.017,00	133,60	2.171,00	133,60	2.171,00	133,60	2.171,00	133,60
1.992,00	147,50	2.145,00	147,50	2.299,00	147,50	2.299,00	147,50	2.299,00	147,50
2.120,00	161,40	2.273,00	161,40	2.427,00	161,40	2.427,00	161,40	2.427,00	161,40
2.248,00	175,30	2.401,00	175,30	2.555,00	175,30	2.555,00	175,30	2.555,00	175,30
2.376,00	189,20	2.529,00	189,20	2.683,00	189,20	2.683,00	189,20	2.683,00	189,20
2.504,00	203,10	2.657,00	203,10	2.811,00	203,10	2.811,00	203,10	2.811,00	203,10
2.632,00	217,00	2.785,00	217,00	2.939,00	217,00	2.939,00	217,00	2.939,00	217,00
2.760,00	230,90	2.913,00	230,90	3.067,00	230,90	3.067,00	230,90	3.067,00	230,90
2.888,00	244,80	3.041,00	244,80	3.195,00	244,80	3.195,00	244,80	3.195,00	244,80
3.016,00	258,70	3.169,00	258,70	3.323,00	258,70	3.323,00	258,70	3.323,00	258,70
3.144,00	272,60	3.297,00	272,60	3.451,00	272,60	3.451,00	272,60	3.451,00	272,60
3.272,00	286,50	3.425,00	286,50	3.579,00	286,50	3.579,00	286,50	3.579,00	286,50
3.400,00	300,40	3.553,00	300,40	3.707,00	300,40	3.707,00	300,40	3.707,00	300,40
ü. 3.400,00	314,30	ü. 3.553,00	314,30	ü. 3.707,00	314,30	ü. 3.707,00	314,30	ü. 3.707,00	314,30

Anlage 4 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Vormittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	83,20	1.508,00	83,20	1.609,00	83,20	1.711,00	83,20	1.787,00	83,20
1.380,00	90,90	1.636,00	90,90	1.737,00	90,90	1.839,00	90,90	1.915,00	90,90
1.508,00	98,60	1.764,00	98,60	1.865,00	98,60	1.967,00	98,60	2.043,00	98,60
1.636,00	106,30	1.892,00	106,30	1.993,00	106,30	2.095,00	106,30	2.171,00	106,30
1.764,00	114,00	2.020,00	114,00	2.121,00	114,00	2.223,00	114,00	2.299,00	114,00
1.892,00	121,70	2.148,00	121,70	2.249,00	121,70	2.351,00	121,70	2.427,00	121,70
2.020,00	129,40	2.276,00	129,40	2.377,00	129,40	2.479,00	129,40	2.555,00	129,40
2.148,00	137,10	2.404,00	137,10	2.505,00	137,10	2.607,00	137,10	2.683,00	137,10
2.276,00	144,80	2.532,00	144,80	2.633,00	144,80	2.735,00	144,80	2.811,00	144,80
2.404,00	152,50	2.660,00	152,50	2.761,00	152,50	2.863,00	152,50	2.939,00	152,50
2.532,00	160,20	2.788,00	160,20	2.889,00	160,20	2.991,00	160,20	3.067,00	160,20
2.660,00	167,90	2.916,00	167,90	3.017,00	167,90	3.119,00	167,90	3.195,00	167,90
2.788,00	175,60	3.044,00	175,60	3.145,00	175,60	3.247,00	175,60	3.323,00	175,60
ü. 2.788,00	183,30	ü. 3.044,00	183,30	ü. 3.145,00	183,30	ü. 3.247,00	183,30	ü. 3.323,00	183,30

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	83,20	2.017,00	83,20	2.094,00	83,20	2.171,00	83,20	2.171,00	83,20
1.992,00	90,90	2.145,00	90,90	2.222,00	90,90	2.299,00	90,90	2.299,00	90,90
2.120,00	98,60	2.273,00	98,60	2.350,00	98,60	2.427,00	98,60	2.427,00	98,60
2.248,00	106,30	2.401,00	106,30	2.478,00	106,30	2.555,00	106,30	2.555,00	106,30
2.376,00	114,00	2.529,00	114,00	2.606,00	114,00	2.683,00	114,00	2.683,00	114,00
2.504,00	121,70	2.657,00	121,70	2.734,00	121,70	2.811,00	121,70	2.811,00	121,70
2.632,00	129,40	2.785,00	129,40	2.862,00	129,40	2.939,00	129,40	2.939,00	129,40
2.760,00	137,10	2.913,00	137,10	2.990,00	137,10	3.067,00	137,10	3.067,00	137,10
2.888,00	144,80	3.041,00	144,80	3.118,00	144,80	3.195,00	144,80	3.195,00	144,80
3.016,00	152,50	3.169,00	152,50	3.246,00	152,50	3.323,00	152,50	3.323,00	152,50
3.144,00	160,20	3.297,00	160,20	3.374,00	160,20	3.451,00	160,20	3.451,00	160,20
3.272,00	167,90	3.425,00	167,90	3.502,00	167,90	3.579,00	167,90	3.579,00	167,90
3.400,00	175,60	3.553,00	175,60	3.630,00	175,60	3.707,00	175,60	3.707,00	175,60
ü. 3.400,00	183,30	ü. 3.553,00	183,30	ü. 3.630,00	183,30	ü. 3.707,00	183,30	ü. 3.707,00	183,30

Anlage 5 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Nachmittagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	68,40	1.508,00	68,40	1.609,00	68,40	1.711,00	68,40	1.787,00	68,40
1.380,00	74,60	1.636,00	74,60	1.737,00	74,60	1.839,00	74,60	1.915,00	74,60
1.508,00	80,80	1.764,00	80,80	1.865,00	80,80	1.967,00	80,80	2.043,00	80,80
1.636,00	87,00	1.892,00	87,00	1.993,00	87,00	2.095,00	87,00	2.171,00	87,00
1.764,00	93,20	2.020,00	93,20	2.121,00	93,20	2.223,00	93,20	2.299,00	93,20
1.892,00	99,40	2.148,00	99,40	2.249,00	99,40	2.351,00	99,40	2.427,00	99,40
2.020,00	105,60	2.276,00	105,60	2.377,00	105,60	2.479,00	105,60	2.555,00	105,60
2.148,00	111,80	2.404,00	111,80	2.505,00	111,80	2.607,00	111,80	2.683,00	111,80
2.276,00	118,00	2.532,00	118,00	2.633,00	118,00	2.735,00	118,00	2.811,00	118,00
2.404,00	124,20	2.660,00	124,20	2.761,00	124,20	2.863,00	124,20	2.939,00	124,20
2.532,00	130,40	2.788,00	130,40	2.889,00	130,40	2.991,00	130,40	3.067,00	130,40
2.660,00	136,60	2.916,00	136,60	3.017,00	136,60	3.119,00	136,60	3.195,00	136,60
2.788,00	142,80	3.044,00	142,80	3.145,00	142,80	3.247,00	142,80	3.323,00	142,80
ü. 2.788,00	149,00	ü. 3.044,00	149,00	ü. 3.145,00	149,00	ü. 3.247,00	149,00	ü. 3.323,00	149,00

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	68,40	2.017,00	68,40	2.094,00	68,40	2.171,00	68,40	2.171,00	68,40
1.992,00	74,60	2.145,00	74,60	2.222,00	74,60	2.299,00	74,60	2.299,00	74,60
2.120,00	80,80	2.273,00	80,80	2.350,00	80,80	2.427,00	80,80	2.427,00	80,80
2.248,00	87,00	2.401,00	87,00	2.478,00	87,00	2.555,00	87,00	2.555,00	87,00
2.376,00	93,20	2.529,00	93,20	2.606,00	93,20	2.683,00	93,20	2.683,00	93,20
2.504,00	99,40	2.657,00	99,40	2.734,00	99,40	2.811,00	99,40	2.811,00	99,40
2.632,00	105,60	2.785,00	105,60	2.862,00	105,60	2.939,00	105,60	2.939,00	105,60
2.760,00	111,80	2.913,00	111,80	2.990,00	111,80	3.067,00	111,80	3.067,00	111,80
2.888,00	118,00	3.041,00	118,00	3.118,00	118,00	3.195,00	118,00	3.195,00	118,00
3.016,00	124,20	3.169,00	124,20	3.246,00	124,20	3.323,00	124,20	3.323,00	124,20
3.144,00	130,40	3.297,00	130,40	3.374,00	130,40	3.451,00	130,40	3.451,00	130,40
3.272,00	136,60	3.425,00	136,60	3.502,00	136,60	3.579,00	136,60	3.579,00	136,60
3.400,00	142,80	3.553,00	142,80	3.630,00	142,80	3.707,00	142,80	3.707,00	142,80
ü. 3.400,00	149,00	ü. 3.553,00	149,00	ü. 3.630,00	149,00	ü. 3.707,00	149,00	ü. 3.707,00	149,00

Anlage 6 - Soziale Staffelung von Kinderkrippengebühren für einen Ganztagsplatz in der Gemeinde Ihlow

2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.252,00	142,60	1.508,00	142,60	1.609,00	142,60	1.711,00	142,60	1.787,00	142,60
1.380,00	156,50	1.636,00	156,50	1.737,00	156,50	1.839,00	156,50	1.915,00	156,50
1.508,00	170,40	1.764,00	170,40	1.865,00	170,40	1.967,00	170,40	2.043,00	170,40
1.636,00	184,30	1.892,00	184,30	1.993,00	184,30	2.095,00	184,30	2.171,00	184,30
1.764,00	198,20	2.020,00	198,20	2.121,00	198,20	2.223,00	198,20	2.299,00	198,20
1.892,00	212,10	2.148,00	212,10	2.249,00	212,10	2.351,00	212,10	2.427,00	212,10
2.020,00	226,00	2.276,00	226,00	2.377,00	226,00	2.479,00	226,00	2.555,00	226,00
2.148,00	239,90	2.404,00	239,90	2.505,00	239,90	2.607,00	239,90	2.683,00	239,90
2.276,00	253,80	2.532,00	253,80	2.633,00	253,80	2.735,00	253,80	2.811,00	253,80
2.404,00	267,70	2.660,00	267,70	2.761,00	267,70	2.863,00	267,70	2.939,00	267,70
2.532,00	281,60	2.788,00	281,60	2.889,00	281,60	2.991,00	281,60	3.067,00	281,60
2.660,00	295,50	2.916,00	295,50	3.017,00	295,50	3.119,00	295,50	3.195,00	295,50
2.788,00	309,40	3.044,00	309,40	3.145,00	309,40	3.247,00	309,40	3.323,00	309,40
ü. 2.788,00	323,30	ü. 3.044,00	323,30	ü. 3.145,00	323,30	ü. 3.247,00	323,30	ü. 3.323,00	323,30

7 Personen		8 Personen		9 Personen		10 Personen		11 Personen	
Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag	Ermitteltes Einkommen bis	Beitrag
1.864,00	142,60	2.017,00	142,60	2.094,00	142,60	2.171,00	142,60	2.171,00	142,60
1.992,00	156,50	2.145,00	156,50	2.222,00	156,50	2.299,00	156,50	2.299,00	156,50
2.120,00	170,40	2.273,00	170,40	2.350,00	170,40	2.427,00	170,40	2.427,00	170,40
2.248,00	184,30	2.401,00	184,30	2.478,00	184,30	2.555,00	184,30	2.555,00	184,30
2.376,00	198,20	2.529,00	198,20	2.606,00	198,20	2.683,00	198,20	2.683,00	198,20
2.504,00	212,10	2.657,00	212,10	2.734,00	212,10	2.811,00	212,10	2.811,00	212,10
2.632,00	226,00	2.785,00	226,00	2.862,00	226,00	2.939,00	226,00	2.939,00	226,00
2.760,00	239,90	2.913,00	239,90	2.990,00	239,90	3.067,00	239,90	3.067,00	239,90
2.888,00	253,80	3.041,00	253,80	3.118,00	253,80	3.195,00	253,80	3.195,00	253,80
3.016,00	267,70	3.169,00	267,70	3.246,00	267,70	3.323,00	267,70	3.323,00	267,70
3.144,00	281,60	3.297,00	281,60	3.374,00	281,60	3.451,00	281,60	3.451,00	281,60
3.272,00	295,50	3.425,00	295,50	3.502,00	295,50	3.579,00	295,50	3.579,00	295,50
3.400,00	309,40	3.553,00	309,40	3.630,00	309,40	3.707,00	309,40	3.707,00	309,40
ü. 3.400,00	323,30	ü. 3.553,00	323,30	ü. 3.630,00	323,30	ü. 3.707,00	323,30	ü. 3.707,00	323,30

Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.10.2010 vom (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 05.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Inselgemeinde Juist unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgaben des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Es werden Gebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erhoben in folgenden Fällen

1. in den Fällen nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. für andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. für freiwillige Einsätze,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrand-SchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein früherer oder ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Inselgemeinde Juist haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Juist vom 20.12.1994 außer Kraft.

Juist, 05.06.2014

Inselgemeinde Juist

Bürgermeister
Patron

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-
weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.